

Tiefbauamt
Bundesgasse 38
Postfach 3001 Bern



Stadt Bern
Direktion für Tiefbau
Verkehr und Stadtgrün

Telefon 031 321 64 75
tiefbauamt@bern.ch
www.bern.ch/tiefbauamt

Eingang	
Gesuch. Nr.:	

Notmassnahme

Tiefbauarbeiten im städtischen Strassenraum

Bauherr: **Sachbearbeiter:**
.....
Telefon:
Adresse PLZ/Ort:

Bauleitung: **Bauleiter:**
.....
Telefon:
Adresse: PLZ/Ort:

Bauunter- **Bauführer:**
nehmung
Telefon:
Adresse: PLZ/Ort:

Rechnungs-
adresse:
.....

Objekt (Strasse / Nr.):
Zweck des Aufbruchs:

Lage: Fahrbahn Trottoir / Gehweg Grünfläche
Grabenlänge: m¹ m¹ m¹
Grabentiefe: m¹ m¹ m¹
Baubeginn: **Ort / Datum:**
Bauende: **Unterschrift:**

Die Bauherrschaft hat die allgemeinen Bedingungen
(siehe Rückseite) und das Merkblatt "Baustellen und
Signalisation" zur Kenntnis genommen

Beilagen / Bemerkungen:

Meldung durch TAB Feuerwehr Swisscom
Bauherr an: TAB / B+U Bernmobil Cablecom
 Kantonspolizei ewb

Ausführung von baulichen Notmassnahmen im städtischen Strassenraum

Mit diesem Meldeformular werden Notmassnahmen (unplanbare Baustellen ausgelöst durch Schadenfälle) durch die Bauherrschaft beim Tiefbauamt der Stadt Bern (Grundeigentümer) gemeldet. Diese Meldung hat unmittelbar nach Feststellung des Schadenfalls an das Tiefbauamt, an die Polizei- und Notfallorganisationen sowie an alle weiteren betroffenen Werkeigentümer und Verkehrsbetriebe zu erfolgen.

Das Erstellen der Ausführungsbewilligung und die daraus folgenden Kontrollen der Tiefbauarbeiten sind gemäss Gebührenreglement kostenpflichtig.

Der Meldung ist zwingend ein Situationsplan im Massstab 1:200 beizulegen.

Die Bauherrschaft ist verpflichtet, die Regeln und Normen des Tiefbauamts, die Regeln der Baukunst sowie die Ansprüche Dritter zu beachten.

Gestützt auf die mit der Meldung eingereichten Unterlagen erlässt das Tiefbauamt eine Meldebestätigung mit spezifischen Auflagen. Diese Meldung gilt als Ausführungsbewilligung für die Notmassnahmen. Die Auslösung eines ordentlichen Projekts gemäss dem KÖR-Prozess bleibt vorbehalten.

Für alle planbaren Bauarbeiten (Projekte und Kleinmassnahmen) ist frühzeitig vor Baubeginn das ordentliche Ausführungsgesuch für Tiefbauarbeiten einzureichen. Es gilt dabei zu beachten, dass alle Tiefbauarbeiten im öffentlichen Strassenraum der Koordinationspflicht gemäss den Vorgaben des Tiefbauamts unterliegen.

Es gelten die folgenden allgemeinen Bedingungen:

Die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassenraum (Normblatt TAB 2-81; Ausführungsvorschriften für Werkleitungsräben, insbesondere das Wiedereinfüllen und die Belagsarbeiten) sowie die Normblätter SN 640 535b / SN 640 538a sind strikte einzuhalten. Sie gehen anders lautenden Bestimmungen des Werkvertrags vor.

Die Normalien der Stadt Bern sind unter www.bern-baut.ch abrufbar.

Die Bauarbeiten sind so zu organisieren, dass der Strassenverkehr (inkl. Fuss- und Zweiradverkehr) nicht gefährdet wird. Beim Bau sind alle notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu treffen

(Abschränkungen, Signalisation, Beleuchtung usw.). Die Baustellensicherung hat nach der SN-Norm 640 886 und gemäss den Weisungen des Tiefbauamts der Stadt Bern bzw. der Kantonspolizei zu erfolgen.

Betroffene Strassenmarkierungen jeglicher Art werden nach dem Einbau des provisorischen oder definitiven Belags vom zuständigen Sachbearbeiter des Tiefbauamtes der Signalisation gemeldet. Die Markierungen werden auf Kosten der Bauherrschaft ersetzt.

Die Fertigstellung der Arbeiten ist dem Tiefbauamt zu melden und die erforderlichen Stellen sind zur Werkabnahme einzuladen.

Die Bauarbeiten sind innerhalb der genannten Zeiten abzuschliessen. Erfordern die Arbeiten längere Bauzeiten, ist dies umgehend dem Tiefbauamt zu melden.

Bemerkungen:

Datum:

Visum: